



# KREISVERWALTUNG VULKANEIFEL

## **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

### **Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

#### **Dokumentation zur Durchführung und zum Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung bei Neuvorhaben (§ 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG)**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Kreisverwaltung Vulkaneifel, Mainzer Straße 25, 54550 Daun gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Firma Achte ENP Windpark GmbH & Co. KG, Jahnstraße 1a, 49020 Osnabrück beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Arbach, Gemarkung Arbach, Flur 2, Flurstück 565/1 (Anlage WEA 01).

Für das Vorhaben wurde gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Nach der erfolgten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG, anhand der einschlägigen Schutzkriterien nach Anlage 3 zum UVPG, sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Windparks, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen, zu erwarten. Von dem Vorhaben gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Für die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fläche, Wasser, Boden, Luft und Klima sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen, nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Die zu erwartenden, negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Pflanzen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert. Erhebliche, nachteilige Auswirkungen auf Gebiete und Bestandteile zum Schutz von Natur und Landschaft können ausgeschlossen werden. Hinsichtlich des Schutzgutes Fauna ist festzuhalten, dass unter Berücksichtigung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht mit Verstößen gegen die Tatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen ist und dem Vorhaben somit keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild sind unvermeidbare Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese zu erwartenden Auswirkungen werden kompensiert und nicht als erheblich im Sinne des UVPG bewertet, da dem vorliegenden Standort sowie dem umgebenden Raum, aufgrund bestehender Vorbelastungen, keine sehr hohe oder hervorragende Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet werden kann. Betreffend des Schutzgutes Mensch bzw. menschliche Gesundheit werden unter Berücksichtigung technischer Maßnahmen beim Betrieb der Windenergieanlage die gesetzlichen Vorsorgewerte eingehalten. Die von dem geplanten Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen werden nicht zu relevanten Beeinträchtigungen von Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Schutzgütern führen.

Insgesamt liegen hier keine Anhaltspunkte vor, dass es zu Funktionsverlusten oder Beeinträchtigungen in Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG kommt oder das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG führt.

Auf eine weitergehende Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Kreisverwaltung Vulkaneifel  
Mainzer Straße 25  
54550 Daun  
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000151048  
Leitweg-ID: 072330000000-001-61  
Umsatzsteuer-ID: DE149932317

Bankverbindungen  
KreisSparkasse Vulkaneifel  
Postbank Köln  
VR Bank RheinAhrEifel eG

IBAN  
DE78 5865 1240 0000 0006 04  
DE12 3701 0050 0026 2965 06  
DE82 5776 1591 0363 6362 00



Kreisverwaltung Landkreis Vulkaneifel  
-Untere Immissionsschutzbehörde-  
AZ: 6-5610-1 WKA Arbach  
Daun, den 07.05.2025

Im Auftrag  
gez. Michelle Schoden